

2268/J XX.GP

der Abgeordneten Mag. Guggenberger, DDr.Niederwieser, Mag. Gisela Wurm,  
Brigitte Tegischer  
und Genossen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Anzeigeverpflichtung der Krankenversicherungsträger

Wie Berichten der Tiroler Medien zu entnehmen war, hat ein Arzt als Vertragspartner der Tiroler Gebietskrankenkasse dieser in betrügerischer Weise Leistungen in Rechnung gestellt, die er niemals erbracht hat. Gemäß § 84 Abs. 1 StPO sind Behörden oder öffentliche Dienststellen zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde verpflichtet, wenn ihnen der Verdacht einer von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt wird, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz nachstehende

Anfrage:

1 . Die Tiroler Gebietskrankenkasse hat nach Aussage ihres Obmannes Franz Fuchs in dieser Angelegenheit von einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft Innsbruck bzw. an die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde abgesehen. Hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck - nachdem diese Causa öffentlich bekannt wurde - trotzdem Schritte gegen den betrügerischen Arzt eingeleitet?

2. Wenn ja, welche und mit welchem Ergebnis?

3. Die Krankenversicherungsträger sind gemäß §§ 338 ffASVG zum Abschluß von Verträgen mit Ärzten bzw. der Ärztekammer angehalten, die abgeschlossenen Verträge sind aber privatrechtlicher Natur. Sind bei vertraglichen Verstößen, die einen strafbaren Tatbestand beinhalten, die Sozialversicherungsträger dennoch als "Behörde im Rahmen des gesetzmäßigen Wirkungsbereiches" anzusehen?